

DIPL.-KFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL
 BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT.
 JUGEND UND FAMILIE
 Z. 70 0502/206-Pr.2/91

II-3320 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 9. September 1991

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

1515/AB

1991-09-11

Parlament

zu 1539/1J

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Karin Praxmarer und Genossen haben am 15. Juli 1991 eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 1539/J, betreffend Betriebshilfe für Selbständige, an mich gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- 1) Welche Maßnahmen setzen Sie im Rahmen ihrer Kompetenz, um der selbständig erwerbstätigen Frau, die infolge der geringen Betriebsgröße ihren Betrieb nicht längerfristig unbetreut lassen kann, ohne ihre Geschäftsgrundlage, ihren Unterhalt, ihre Lebensgrundlage zu verlieren, während der "Mutterschutzfrist" zu helfen?
- 2) Wie beurteilen Sie unter diesem Aspekt die Diskriminierung der selbständig erwerbstätigen Frau während der Mutterschutzfrist gegenüber der unselbständig Erwerbstätigen?
- 3) Von den Landwirtschaftskammern werden zurzeit Betriebshilfen für Bäuerinnen bereitgestellt - wie funktioniert dieses Modell?
- 4) Werden Interessenten/Interessentinnen für die Stelle als Betriebshilfe ständig oder nur vorübergehend von einem Rechtsträger oder einer juristischen Person beschäftigt?
- 5) Nach welchen Kriterien und unter welchen Bedingungen werden Betriebshilfen zugewiesen?

2

- 6) Sind diese Betriebshilfen so gut ausgebildet, daß sie sofort die notwendigen und unabschiebbaren Arbeiten übernehmen können, ohne daß es einer längeren Einarbeitungsfrist bedarf?
- 7) Sollen sich Absolventen von höheren berufsbildenden Schulen eine Betriebshilfe als Praktikum anrechnen lassen können?
- 8) In welchem Ausmaß könnte der Arbeitsmarkt dadurch entlastet werden, daß Fachkräfte, die derzeit ohne Stellung sind, und in absehbarer Zeit nicht auf Dauer vermittelt werden könnten, als Betriebshilfen eingesetzt würden?
- 9) Welche Kosten wären voraussichtlich mit einer solchen allgemeinen Einrichtung der Betriebshilfe für selbständige erwerbstätige Frauen während der Mutterschutzfrist für den Staat, die betreffende Körperschaft öffentlichen Rechts, für die Frau verbunden?

Diese Anfrage beeöhre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1) und 2):

Durch das Betriebshilfegesetz vom 30. Juni 1982 wurden erstmals Rahmenbedingungen geschaffen, um auch einer gewerblich oder bäuerlich selbständigen erwerbstätigen Frau für die Zeit der "Mutterschutzfrist" den Rückzug aus der Erwerbstätigkeit möglich zu machen und damit ihr und dem Kind den entsprechenden gesundheitlichen Schutz zu bieten. Nach der Absicht des Gesetzgebers soll der Sozialversicherungsträger eine entsprechend geschulte Arbeitskraft bereitstellen. Wird diese Leistung im Wege der Bereitstellung nicht erbracht, so erhält die Frau ein tägliches Wochengeld von S 250,-- das zur Hälfte aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen finanziert wird - mit der Auflage, selbst eine entsprechend geeignete Arbeitskraft zu suchen.

Seitens des Gesetzgebers wurden damit alle Voraussetzungen geschaffen, um auch dem Kreis der gewerblich und bäuerlich selbständigen erwerbstätigen Frauen den Mutterschutz zu eröffnen. Analog zum Wochengeld der unselbständigen erwerbstätigen Frau trägt auch der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe 50 % der Aufwendungen des Wochengeldes.

Die Durchführung sozialversicherungsrechtlicher Normen hat der Staat nicht seinen eigenen Verwaltungseinrichtungen, sondern den relativ autonomen nicht unter staatlicher Weisung stehenden Sozialversicherungsträgern übertragen. Es ist daher die Auf-

3

gabe der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Vorsorge für die Bereitstellung solcher Hilfskräfte zu treffen, bzw. die Anspruchsberechtigten bei ihrer Suche danach zu unterstützen. Geschieht dies nicht in ausreichendem Maße, so wäre es Aufgabe des Bundesministers für Arbeit und Soziales als oberste Aufsichtsbehörde tätig zu werden.

Zu 3) und 5):

Das Betriebshilfegesetz sieht die Beistellung von Betriebshelfern (Sachleistung) nach Maßgabe der Verfügbarkeit entsprechend geschulter und für die in Betracht kommenden Arbeiten geeigneten Personen vor. Wenn die Leistung nicht auf diese Weise erbracht wird, tritt an deren Stelle eine Geldleistung, das Wochengeld. Die Anspruchsberechtigte kann wählen, ob sie die Beistellung eines Betriebshelfers wünscht oder das Wochengeld bezieht und sich selbst eine geeignete betriebsfremde Hilfe beschafft. Auch ein zeitlicher Wechsel zwischen Betriebshilfe als Sachleistung und Wochengeld ist möglich.

Der Einsatz von Betriebshelfern bzw. Betriebshelferinnen erfolgt aufgrund der Vermittlungstätigkeit der Maschinen- und Betriebshilferinge. An diese wenden sich die Bäuerinnen entweder selbstständig oder über Auskunft der Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Voraussetzung für den Einsatz als Betriebshilfer ist, daß die hilfeleistende Person erstens aus der Landwirtschaft kommt und zweitens bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern pflichtversichert ist, weil es erst dann im Rahmen der Gewerbeordnung möglich ist, Betriebshilfe zu leisten.

Von den 4.052 Leistungsfällen im Jahr 1990 im Bereich der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bezogen sich 4.044 Fälle auf eine Geldleistung (Wochengeld) und lediglich 8 Fälle auf eine Sachleistung (Beistellung einer Betriebshilfe).

Zu 4):

Die Betriebshilfe im bäuerlichen Bereich ist als organisierte Nachbarschaftshilfe im Rahmen der Maschinen- und Betriebshilferinge eingerichtet. Somit liegt in keinem Fall ein Anstellungsverhältnis vor.

Zu 6):

Aufgrund der praktischen Tätigkeit im Betrieb wird eine ausreichende Kenntnis vorausgesetzt, um diese Einsätze leisten zu können.

4

Zu 7):

Da diese Frage vom Standpunkt der Ausbildung her zu prüfen ist, ist sie zuständigkeitsshalber an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst zu richten.

Zu 8):

Die Beantwortung dieser Frage kann nur das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als das für Arbeitsmarktangelegenheiten zuständige Ressort vornehmen.

Zu 9):

Eine Abschätzung der Kosten ließe sich erst vornehmen, nachdem eine Entscheidung darüber getroffen wurde, ob der Betriebshelfer bzw. die Betriebshelferin ein qualifiziertes Berufsbild mit entsprechender Ausbildung darstellt und die Tätigkeit als gewerbliche (ähnlich der von freipraktizierenden Hebammen) oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll.